

FORUM
FÜR
FRIEDENS-
KULTUR

Klosterweg 16, 7130 Ilanz
info@forumfriedenskultur.ch
forumfriedenskultur.ch
ilanzersommer.ch

IBAN CH06 0900 0000 1561 6208 4

STATUTEN DES TRÄGERVEREINES FORUM FÜR FRIEDENSKULTUR

FORUM
FOR A
CULTURE
OF PEACE

FORUM
POUR LA
CULTURE
DE PAIX

FORUM
PER LA
CULTURA
DI PACE

FORUM
PER LA
CULTURA
DA PASCH



Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	3
II.	Mittel	3
III.	Mitgliedschaft	4
IV.	Gönnerschaften	5
V.	Organe	6
	A. Generalversammlung	6
	B. Vorstand	8
	C. Revisionsstelle / Rechnungsrevisoren	10
VI.	Geschäftsjahr	10
VII.	Auflösung des Vereins	10
VIII.	Schlussbestimmungen	10
	Gründungsprotokoll Forum für Friedenskultur	Fehler! Textmarke nicht definiert.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Forum für Friedenskultur» besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Ilanz GR.

Art. 3 Zweck

Der Verein fördert die aktive Pflege einer Friedenskultur in der Schweiz in sämtlichen Lebensbereichen. Dazu betreibt er ein Friedenszentrum im Haus der Begegnung, Ilanz und realisiert alle Aktivitäten, die zum Betreiben eines solchen notwendig oder sinnvoll sind, insbesondere ein Friedensforum in der Sommerzeit. Der Verein verfolgt zusätzlich den Zweck, Friedensorganisationen und Institutionen in der Schweiz einander näherzubringen.

Der Verein ist befugt, alle Massnahmen zu treffen, die dazu geeignet sind, einen Beitrag zur Erfüllung seiner Ziele zu leisten. Insbesondere kann der Verein ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

Der Verein wahrt die Interessen seiner Mitglieder und setzt sie gegenüber Privaten und Behörden durch, wenn notwendig auch gerichtlich.

II. Mittel

Art. 4

Der Verein generiert seine finanziellen Mittel aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) Gönnerbeiträgen und anderen freiwilligen Zuwendungen;
- c) staatlichen Beiträgen; und
- d) Erträgen aus dem Vereinsvermögen und den vom Vorstand oder der Generalversammlung beschlossenen einmaligen, periodischen oder dauerhaften Aktivitäten.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Eintritt

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die in der friedensfördernden oder friedenspolitischen Arbeit tätig sind. Weiter steht eine Mitgliedschaft Personen offen, die eine Empfehlung durch mindestens zwei Vereinsmitglieder einreichen. Ein Vereinsmitglied muss gewillt sein, den Vereinszweck zu unterstützen und ihn aktiv nachzuleben. Mitglieder sind berechtigt, Dienstleistungen des Vereins bevorzugt in Anspruch zu nehmen.

Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf ein schriftliches Beitrittsgesuch, durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen oder zurückstellen, wenn ihm die hierzu notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheinen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 6 Betrag

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt, muss aber mindestens CHF 120.00 betragen. Für verschiedene Personengruppen können unterschiedliche Mindestbeiträge festgesetzt werden. Insbesondere kann die Generalversammlung die Beiträge für juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten höher bemessen als für natürliche Personen.

Der Jahresbeitrag wird jeweils innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, frühestens jedoch per 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

Abgesehen vom Jahresbeitrag erwachsen den Mitgliedern keine weiteren finanziellen Pflichten. Haftungssubstrat des Vereins bildet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein persönliches Einstehen der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

In Härtefällen kann der Vorstand nach entsprechender Mitteilung den Mitgliederbeitrag ermässigen oder ganz erlassen. Insbesondere soll Empfängern und Empfängerinnen von Sozialhilfe und denjenigen Mitgliedern, die nachweislich von einem Einkommen unterhalb des Existenzminimums leben müssen, der Beitrag auf einen entsprechenden Antrag an den Vorstand erlassen werden. Sämtliche Anträge werden mit grösster Diskretion behandelt.

Art. 7 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

Der Austritt kann jederzeit, jedoch spätestens 90 Tage vor dem Ende eines Geschäftsjahres, auf das Ende eines Geschäftsjahres hin erklärt werden und hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstands jederzeit ausgeschlossen werden. Dem auszuschliessenden Mitglied ist vor dem Ausschluss Gehör zu gewähren. Der Entscheid ist zu begründen. Ausgeschlossene Mitglieder können den Beschluss des Vorstands bei der Generalversammlung anfechten (Rekursrecht). Der Rekurs ist binnen 30 Tagen seit Zugang der Mitteilung dem Vorstand schriftlich einzureichen und hat eine kurze Begründung zu enthalten. Der Ausschluss gilt als genehmigt, wenn ihm 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmen. Der Generalversammlungsbeschluss ist nicht anfechtbar.

Wird der Mitgliederbeitrag während drei Jahren in Folge ohne Begründung nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen sämtliche Mitgliedschaftsrechte unter. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in jedem Fall zu entrichten.

IV. Gönnerschaften

Art. 8

Natürliche und juristische Personen, welche den Verein unterstützen wollen, aber keine Mitgliedschaft erwerben oder erwerben können, können durch Beschluss des Vorstandes als "Freundinnen/Freunde" aufgenommen werden. Sie werden über die Aktivitäten des Vereins unterrichtet und können an den Generalversammlungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Der Vorstand kann für sie verschiedene Kategorien einführen.

Der Gönnerbeitrag beträgt pro Freund oder Freundin mindestens den ordentlichen Mitgliederbeitrag von CHF 120.00. Für den Gönnerbeitrag gelten im Übrigen die Bestimmungen von Art. 6 sinngemäss.

Für die Beendigung der Gönnerschaft gelten die Bestimmungen gemäss Art. 7 analog.

V. Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle / Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

Art. 10 Kompetenzen

Die Generalversammlung übt folgende Kompetenzen aus:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- b) Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten des Vorstands;
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle, bzw. der Revisoren;
- d) Genehmigung des Protokolls der Vorjahresversammlung, des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- e) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- g) Beschlussfassung über den Erwerb und Verkauf von Liegenschaften und Anlagen;
- h) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung nach Gesetz vorbehaltenen Geschäfte und der vom Vorstand an sie überwiesenen Angelegenheiten;
- i) Statutenänderungen;
- j) Beschlussfassung über Fusion, Umwandlung oder Auflösung des Vereins.

Art. 11 Teilnahmerecht / Vertretung

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder, Freundinnen und Freunde berechtigt. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 12 Ordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit weitere Generalversammlungen einberufen.

Ausserdem hat der Vorstand eine Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Erklärung dies verlangen. Die Generalversammlung ist innert drei Monaten seit Eingang des schriftlichen Antrags beim Vorstand durchzuführen.

Art. 14 Einberufung

Das Datum der Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens 60 Tage im Voraus bekannt zu geben.

Der Vorstand beruft die Generalversammlung mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge des Vorstandes schriftlich oder elektronisch ein.

Anträge von Mitgliedern sind zu traktandieren, wenn sie dem Vorstand mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung vorliegen und von mindestens fünf Vereinsmitgliedern unterzeichnet worden sind.

Nicht traktandierte Themen werden nur behandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

Art. 15 Durchführung

Den Vorsitz der Generalversammlung führen die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands, oder bei dessen Unvermögen ein anderes Vorstandsmitglied. Sind auch die übrigen Vorstandsmitglieder nicht willens oder in der Lage, den Vorsitz wahrzunehmen, wählt die Generalversammlung eine andere Person zum Tagespräsidenten.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die oder der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer und die Stimmenzähler.

Art. 16 Beschlussfassung / Wahlen

Abstimmungen erfolgen per einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

Einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder bedürfen folgende Beschlüsse:

- a) Zweckänderung
- b) Auflösung des Vereins

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungspräsident.

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn zwei Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.

Sämtliche Beschlüsse und Wahlen können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sofern Gesetz und Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, bedürfen sie der Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Einladung zur schriftlichen Beschlussfassung muss den Hinweis enthalten, dass ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen können.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, in allen weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

B. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen. Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Wählbar sind auch Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Vorstandsmitglieder werden durch ihre Wahl automatisch Mitglieder des Vereins.

Allfällige während des Vereinsjahres eintretende Vakanzen werden in jedem Fall erst anlässlich der nächsten Generalversammlung behoben. Verliert die Präsidentin oder der Präsident während des Vereinsjahres die Fähigkeit, seine Pflichten wahrzunehmen, wählt der Vorstand für den Rest des Vereinsjahres einen Ersatz aus seiner Mitte. Bei Ersatzwahlen während der laufenden Amtsperiode tritt der Neugewählte in die laufende Amtszeit ein.

Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Stiftung der Ilanzer Dominikanerinnen, UID CHE-..., Stiftung mit Sitz in Ilanz, Klosterweg 16, 7130 Ilanz, stehen drei Sitze im Vorstand zu. Wählbar sind sowohl Mitglieder des Stiftungsrats als auch von diesem bestimmten Vertreter.

Art. 18 Kompetenzen und Delegation

Der Vorstand übt folgende Kompetenzen aus:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins; dies kann mittels Delegation an eine Geschäftsstelle erfolgen
- b) Vertretung gegen aussen;
- c) Verwaltung der Vereinsfinanzen und Genehmigung des Budgets;
- d) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Gönnern;
- e) Einberufung Vorbereitung der Generalversammlung

- f) Besorgung aller Geschäfte, die nicht aufgrund von Gesetz oder Statuten den übrigen Organen vorbehalten ist.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Pflicht befreit, den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

Der Vorstand kann zur Besorgung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsleitung ernennen, deren Aufgaben in einem vom Vorstand erlassenen Organisationsreglement festgelegt sind. Der Vorstand wählt die Geschäftsleitung und regelt deren Auftrags- oder Anstellungsverhältnis. Der Vorstand ist befugt, zur Bearbeitung von finanziellen, organisatorischen und friedenspolitischen Fragen Fachgruppen oder Experten einzusetzen, welche aus Vorstandsmitgliedern, Vereinsmitgliedern und/oder Externen bestehen können. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele weitere Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Art. 19 Einberufung

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch ein. Die Einladung erfolgt in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen.

Der Vorsitzende hat ausserdem zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Art. 20 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse können auch mittels Zirkular gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

C. Revisionsstelle / Rechnungsrevisoren

Art. 21

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle oder mindestens zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

VI. Geschäftsjahr

Art. 22

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 23

Der Verein kann sich auflösen, wenn eine andere juristische Person den Vereinszweck erfüllt oder wenn die Erfüllung des Vereinszwecks unmöglich geworden ist.

Im Auflösungsfall ist das Vermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreite Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu übertragen. Über die Verteilung eines Liquidationsüberschusses entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 13. November 2020 genehmigt und treten per sofort in Kraft.